VSE/AES

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **103 (2012)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Selbstverständlichkeiten entstehen nicht von selbst

Michael Frank,
Direktor des VSE

Als Ende Januar der Strom in Zürcher Stadtkreisen für rund drei Stunden ausfiel, geriet der Vorfall zum medialen Grossereignis. Online-Portale, Radiostationen, führende nationale Zeitungen und sogar die Tagesschau des Schweizer Fernsehens berichteten. Dies zeigt, wie wenig die Schweiz von heute auf ein Leben ohne Elektrizität – und sei es nur kurze Zeit – eingestellt ist. Trams stehen still, Küchenherden geht die Hitze aus, Ladenkassen sind ausser Betrieb, PCs versagen ihren Dienst. Der gewohnte Alltag ist nicht aufrechtzuerhalten.

Gleichzeitig beweist der Vorfall – getreu der Devise, dass medial nur das Aussergewöhnliche interessiert –, wie selbstverständlich eine zuverlässige Stromversorgung hierzulande erscheint. Nicht zu Unrecht, wie die Statistiken belegen. Wir haben im Anschluss an den Unterbruch in Zürich die Schweizer Versorgungsqualität ermittelt und kamen auf beeindruckende Zahlen. Demnach war im Jahr 2010 jeder Kunde in der Schweiz durchschnittlich 21 Minuten ohne Strom, davon 11 Minuten aufgrund von Störungen und 10 Minuten infolge geplanter Abschaltungen. Dies bedeutet, dass die Stromversorgung in der Schweiz zu 99,996 % gewährleistet war. Ein nicht nur absolut, sondern auch im Vergleich zu den Nachbarländern stolzer Wert: In Deutschland fehlt der Strom jährlich knapp 30 Minuten, und in Österreich gar über 50 Minuten. Für die Berechnung des System Average Interruption Duration Index stützte sich der VSE dabei auf die Daten von 50 Verteilnetzbetreibern, die rund 2,9 Mio. Endverbraucher (ca. 60 % der Schweiz) beliefern – eine statistisch verlässliche Basis also.

Die Strombranche darf zu Recht stolz auf dieses hervorragende Ergebnis sein. Zürich war ein Einzelfall. Gleichzeitig muss das Resultat die Elektrizitätswerke anspornen, sich erst recht für eine zuverlässige Versorgung einzusetzen – gerade weil sie inzwischen in der Schweiz zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Zugleich verpflichtet es aber die Politik, für stabile Rahmenbedingungen zu sorgen, welche diesen hohen Standard – und die dafür notwendigen Investitionen – sichern. Die Qualität der Stromversorgung ist ein zu hohes Gut, um es durch nicht enden wollende Bewilligungsverfahren – sprich: Beschwerdefluten –, ungenügend hohe Tarife und politische Grabenkämpfe zu gefährden.

Les évidences ne tombent pas du ciel

Michael Frank,
Directeur de l'AES

Lorsqu'à la fin janvier, une panne d'électricité a touché plusieurs quartiers de la ville de Zurich pendant environ trois heures, l'événement a fait la une des médias. Les portails en ligne, les stations de radio, les journaux nationaux et même le téléjournal en ont parlé.

Cela montre bien que la Suisse n'est pas prête à vivre sans électricité, même pour une courte durée. Les trams sont immobiles, les cuisinières restent froides, les caisses des magasins n'enregistrent plus, les PC sont inutilisables. Impossible de poursuivre le quotidien habituel.

Selon la devise que seuls les événements extraordinaires intéressent les médias, cet incident montre également à quel point un approvisionnement fiable en électricité est une évidence dans notre pays. A juste titre, comme le montrent les statistiques. Suite à cette interruption à Zurich, nous avons calculé la qualité de la fourniture en Suisse. Les chiffres sont éloquents : en 2010, chaque client en Suisse a été privé d'électricité durant 21 minutes en moyenne, soit 11 minutes en raison d'une panne et 10 minutes suite à une coupure prévue. Ce qui signifie que l'approvisionnement électrique en Suisse est garanti à 99,996 %.

Une valeur dont on peut être fier au regard de celle de nos voisins : en Allemagne, cette valeur est de 30 minutes et en Autriche, même de 50 minutes. Pour calculer cette durée moyenne des interruptions (System Average Interruption Duration Index), l'AES s'est appuyée sur les données de 50 gestionnaires de réseau de distribution qui approvisionnent environ 2,9 millions de consommateurs finaux (près de 60 % de la Suisse). Une statistique qui repose donc sur une base fiable.

La branche peut être fière, à juste titre, de cet excellent résultat. Zurich est un cas isolé. En même temps, ce résultat doit inciter les entreprises électriques à s'investir réellement pour un approvisionnement fiable, précisément parce que c'est devenu une évidence en Suisse.

Mais en parallèle, les instances politiques doivent mettre en place des conditions-cadres stables qui permettent également de garantir ce standard de haut niveau à l'avenir et, par conséquent, les investissements nécessaires. La qualité de l'approvisionnement en électricité est un bien trop précieux pour être mis en péril par des procédures d'autorisation interminables (dues à une avalanche de recours), des tarifs du réseau trop bas et des guerres de tranchée politiques.

Ein halbwegs cleaner Bundesratsentscheid

Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik des VSE

Der Bundesrat hat Ende Januar beschlossen, die von der SP lancierte und im Herbst 2011 eingereichte Volksinitiative «Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Die Initiative verlangt, dass bis 2030 der schweizerische Gesamtenergiebedarf mindestens zur Hälfte aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Dieses Ziel soll in erster Linie durch staatliche Fördermassnahmen zugunsten erneuerbarer Energien und strenge technische Vorschriften erreicht werden.

Heute beträgt der Anteil der Erneuerbaren am gesamtschweizerischen Energiebedarf in etwa 18 %, wovon die überwiegende Mehrheit aus der nur beschränkt ausbaubaren Wasserkraft stammt. Man ahnt, welches Mass an staatlicher Förderung und Regulierung für die Erreichung der vorgegebenen Zielgrösse nötig wäre. Ebenso ahnt man, mit welchen zusätzlichen finanziellen Belastungen Haushalte und Unternehmen zu rechnen hätten.

Zu welchen Resultaten beispielsweise eine forcierte staatliche Förderung der Sonnenenergie führt, lässt sich beim nördlichen Nachbar beobachten. Laut dem angesehenen Wochenmagazin «Der Spiegel» summieren sich die Subventionen bis dato, unter Berücksichtigung bereits eingegangener Förderverpflichtungen, auf über 100 Mrd. €. Deutlich gestiegene Strompreise sind die logische Folge. Gleichzeitig befindet sich die in einer ersten Phase boomende deutsche Solarindustrie aufgrund verstärkter internationaler Konkurrenz im steilen Sinkflug. Bezeichnungen wie «Subventionsblase» und «Milliardengrab» machen die Runde.

Vor diesem Hintergrund mutet die von den Initianten prognostizierte Schaffung von 100 000 neuen, nachhaltigen Arbeitsplätzen etwas gar abenteuerlich an. Im Gegenzug sucht man vergeblich eine Antwort auf die Frage, wie viele bestehende Arbeitsplätze der Initiative zum Opfer fallen könnten.

Der ablehnende Entscheid des Bundesrates ist zweifelsohne richtig und dennoch nur halbwegs clean. Zur Begründung heisst es nämlich in der Pressemitteilung, dass der bundesrätliche Vorschlag zur Energiestrategie 2050 «die Zielsetzungen der Initiative weitgehend erfüllt». Bei allem Bemühen um Diplomatie hätte der Bundesrat deutlich mehr Distanz markieren dürfen, ja müssen.

Une décision du Conseil fédéral … plus ou moins propre

Thomas Zwald,
Responsable Affaires politiques à l'AES

Fin janvier, le Conseil fédéral a décidé de recommander, sans contre-projet, le rejet de l'initiative populaire lancée par le PS et déposée en automne 2011 « De nouveaux emplois grâce aux énergies renouvelables (Initiative Cleantech) ». L'initiative demande que d'ici 2030, le total des besoins énergétiques de la Suisse soit couvert au moins pour moitié par les énergies renouvelables. Cet objectif devrait être atteint, surtout, par le biais de mesures de promotion nationales favorisant les énergies renouvelables et de directives techniques très strictes.

Aujourd'hui, la part du gâteau énergétique suisse représentée par les énergies renouvelables s'élève à environ 18 %, et la plus grande partie provient de l'énergie hydraulique, moyennement renouvelable seulement. On imagine aisément, dès lors, quel programme de mesures promotionnelles et de réglementations nationales serait nécessaire pour atteindre l'objectif visé. Par ailleurs, n'oublions pas non plus que les ménages et les entreprises seraient confrontés à des charges financières supplémentaires.

Il suffit d'observer nos voisins du Nord pour constater les résultats d'un programme de promotion de l'énergie solaire, mis en place par l'État. Selon l'hebdomadaire prestigieux « Der Spiegel », les subventions investies à ce jour, promesses de poursuivre les engagements et les mesures promotionnelles comprises, dépassent 100 milliards d'euros. Une nette hausse des prix énergétiques en est la conséquence logique. Dans le même temps, l'industrie solaire allemande qui, dans une première phase, a connu un véritable envol suite à une concurrence internationale plus poussée, n'a cessé de perdre des plumes depuis. Pas étonnant alors que des qualificatifs tels que « bulle de subventions » et « des milliards à la trappe » aient alimenté les discussions.

Cela dit, le pronostic avancé par les auteurs de l'initiative, à savoir la création de quelque 100 000 nouveaux emplois durables, paraît quelque peu osé. Car à l'opposé, aucune réponse n'a été donnée, à l'heure actuelle, à la question de savoir combien de postes disparaîtraient si l'initiative passait la rampe.

Ainsi, la décision du Conseil fédéral de rejeter cette initiative est incontestablement bonne bien que pas véritablement « propre ». En effet, dans sa motivation – exprimée dans le communiqué de presse idoine – il est dit que la proposition dudit Conseil concernant la stratégie énergétique 2050 « atteint, dans les grandes lignes, les objectifs de l'initiative ». S'il fait preuve d'un tel tact diplomatique, le Conseil fédéral aurait dû marquer une distance sensiblement plus prononcée.

10 Jahre im Dienst des VSE
10 ans au service de l'AES

Ob technisches Branchendokument, politisches Grundsatzpapier oder Medienmitteilung: Seit 10 Jahren übersetzt Sylvie Aubert mit viel persönlichem Einsatz und breitem Fachwissen die VSE-Unterlagen und koordiniert die entsprechenden Arbeiten. Dabei behält Frau Aubert auch bei kurzfristigen Anfragen Überblick und Humor. Der Verband dankt ganz herzlich für diesen langjährigen Einsatz zugunsten der Strombranche. Frau Aubert, Ihnen und Ihrer Familie alles Gute für die Zukunft! Der VSE freut sich auf eine weiter erfolgreiche Zusammenarbeit. M. Frank, VSE-Direktor

VSE/AES

Sylvie Aubert,
Übersetzerin, traductrice

Peu importe qu'il s'agisse d'une publication technique, d'un dossier politique ou d'un communiqué de presse … Cela fait 10 ans que Sylvie Aubert traduit et adapte, avec un formidable dévouement personnel et un savoir étendu en prime, la majorité des documents de l'AES et qu'elle coordonne les tâches y correspondantes. Sourire et bonne humeur sont toujours de la partie, également lorsqu'une demande de dernière minute atterrit sur son bureau.

Aujourd'hui, l'Association veut remercier Sylvie Aubert de tout cœur pour cet engagement remarquable, dans l'espoir sincère que cette belle collaboration se poursuive encore pendant de nombreuses années! M. Frank, directeur de l'AES

Vernehmlassung zu Geoinformationsverordnungen

Seit 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation in Kraft und wurde auf kantonaler Ebene umgesetzt. Zurzeit werden in den Kantonen die Verordnungen zu diesen kantonalen Gesetzen erarbeitet oder befinden sich in der Vernehmlassungsphase. Der VSE empfiehlt seinen Mitgliedern, bei diesen Vernehmlassungen auf die SIA-Norm 405 und deren Merkblätter zu verweisen, um eine effiziente und einheitliche Datenabgabe an die Nachführungsstellen des Leitungskatasters zu gewährleisten. Es

Neue Übersichtsliste ElCom im Regulatory Forum

Der VSE hat alle Verfügungen, Weisungen, Mitteilungen und Newsletter der Elektrizitätskommission (ElCom) seit 2008 in einem Excel-File zusammengestellt und stellt dieses seinen Mitgliedern zu Recherchezwecken zur Verfügung. Eine regelmässige Aktualisierung ist vorgesehen. Das File ist im Regulatory Forum auf dem Extranet von www.strom.ch aufgeschaltet. Es

Jubilarenfeier 2012: Verdiente Mitarbeitende jetzt anmelden!

Die Strombranche lebt von ihren engagierten Fachkräften. Um langjährige Mitarbeitende zu ehren, lädt der VSE auch in diesem Jahr wieder zur Jubilarenfeier. An der Festlichkeit am 23. Juni im Parkhotel in Langenthal wird unter anderem die beliebte Volksmusikgruppe «Oesch's die Dritten» für beste Stimmung sorgen. Charmant durch das Programm führt wie im Vorjahr Ex-Miss-Schweiz Christa Rigozzi. Um die Erinnerung an den unvergesslichen Tag wach zu halten, steht eine Fotoecke bereit.

Die Jubilarenfeier, die in diesem Jahr bereits zum 98. Mal durchgeführt wird, ist die mit Abstand bestbesuchte Veranstaltung des VSE. Im vergangenen Jahr durfte Direktor Michael Frank rund 600 Gäste aus der ganzen Schweiz willkommen heissen und 265 Jubliarinnen und Jubilaren für ihr Engagement und ihre Treue danken.

Die VSE-Mitgliedunternehmen können bis zum 4. April ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer anmelden. Eingeladen sind Jubilare, Veteranen, Begleitpersonen sowie Werkbegleiter. VSE

Anmeldung und weitere Informationen:
tanja.poppler@strom.ch,
Telefon 062 825 25 47

ZVG

Die Volksmusik-Familie Oesch's die Dritten ist bekannt, gute Laune zu verbreiten.

Romeo Basler

Moderatorin Christa Rigozzi interessiert sich für die persönlichen Berufserlebnisse der Gäste.

Erlasse des Bundes per 1. Januar 2012

Übersicht für die Strombranche – Teil 2

Am 1. Januar 2012 traten auf Bundesebene rund 365 Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft. 41 Erlasse wurden aufgehoben. In zwei Teilen werden vorliegend die wichtigsten Änderungen, die für die Elektrizitätswirtschaft von Bedeutung oder interessant sind, kommentiert. Teil 1 ist in der Februarausgabe des Bulletins SEV/VSE erschienen.

Susanne Leber

Im vorliegenden zweiten Teil der Übersicht über die rechtlichen Neuerungen werden sechs Erlassänderungen des Bundes dargestellt.

Energieverordnung

Zufolge der Ereignisse in Fukushima sowie dem darauf folgenden Bestreben, die Energiewende einzuläuten, wurde die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01 [1]) im Jahr 2011 mannigfachen Änderungen unterzogen.

Novelle vom August 2011

Die Novelle vom 17. August 2011 (AS 2011 S. 4067 ff. [2]) betrifft insbesondere die Einführung der obligatorischen Kennzeichnungspflicht und des Herkunftsnachweises sowie Neuerungen in der Organisation des Handlings von Produktion und Produktionsanlagen von neuen erneuerbaren Energien und deren Förderung durch Vergütungen sowie entsprechende Änderungen in den Anhängen 1.1 bis 1.6 und 4.

Der grösste Teil dieser Neuerungen trat bereits vor oder am 1. Oktober 2011 in Kraft. Nur die Aufhebung von Artikel 6a (Kommission für Fragen der Anschlussbedingungen nach Artikeln 7, 7a und 28 des Gesetzes) und die Änderung von Artikel 20 Absatz 2 (Möglichkeit des Bundesamtes für Energie [BFE] für die Beurteilung von objektgebundenen Finanzhilfen und von Globalbeiträgen Sachverständige beizuziehen, jedoch nicht mehr eine beratende Kommission) traten auf den 1. Januar 2012 in Kraft (AS 2011 S. 4081).

Novelle vom Oktober 2011

Die Änderungen der Energieverordnung vom 19. Oktober 2011 (AS 2011 S. 4799 ff.) fokussieren auf die Energieeffizienz von Anlagen und Geräten. Sie traten alle per 1. Januar 2012 in Kraft.

Neue Legaldefinitionen

In Artikel 1 Buchstabe b EnV wird die Legaldefinition von «Inverkehrbringen» umfänglich überarbeitet niedergelegt. Inverkehrbringen ist das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist das erstmalige Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte.

Mit Artikel 1 Buchstabe q EnV wird neu eine Legaldefinition von «Abgeben» festgehalten. Abgeben ist das weitere gewerbsmässige Veräussern von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt. Dem Abgeben gleichgestellt ist das weitere Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte im Hinblick auf deren gewerbsmässige Veräusserung.

Anforderungen an Energieeffizienz

Die Sachüberschrift von Artikel 10 umfasst neben den Anforderungen an das Inverkehrbringen neu zusätzlich auch die Anforderungen an die Energieeffizienz. Gemäss Artikel 10 Absatz 1 EnV sind die Anforderungen an die Energieeffizienz und das Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten in den Anhängen 2.1 bis 2.14 festgelegt. Die Themen dieser Anhänge sind: Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher (2.1); Kühl- und Gefriergeräte (2.2); Haushaltlampen (Lichtquellen; 2.3); Haushaltwaschmaschinen (2.4); Haushaltwäschetrockner (2.5); Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten (2.6); Elektrobacköfen (2.7); Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand (2.8); Set-Top-Boxen (2.9); Elektromotoren (2.10); externe Stromversorgungsgeräte (Netzgeräte; 2.11); Fernsehgeräte (2.12; neu); Nassläufer-Umwälzpumpen (2.13; neu) und Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen, Vorschaltgeräte und Leuchten (2.14; neu).

Diese Anhänge sind wie folgt gegliedert: Geltungsbereich, Anforderungen an das Inverkehrbringen, energietechnisches Prüfverfahren, Konformitätserklärung, technische Unterlagen, Prüfstelle, Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung, Übergangsregelung.

Geändert wurde auch Anhang 3.4 bezüglich Angabe des Energieverbrauchs und der Geräteeigenschaften von Haushaltsgeschirrspülern. Gemäss Anhang 3.8 muss, wer Raumklimageräte in Verkehr bringt oder abgibt, dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen erscheint. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 EnV muss, wer Geräte oder Anlagen in Verkehr bringt oder abgibt, eine Konformitätserklärung sowie die technischen Unterlagen vorlegen können. Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e EnV hält fest, dass bei Lampen neben dem Energieverbrauch auch die Informationen zum Betriebsverhalten und zu den enthaltenen Stoffen angegeben werden.

Umfassendere Kompetenz des Bundesamtes für Energie

Mit Artikel 22 EnV erhält das BFE eine umfassende Kompetenz für nachträgliche Kontrollen und Massnahmen hinsichtlich der in der EnV festgehaltenen Verpflichtungen von Stromproduzenten und -verteilern sowie der Personen, die Anlagen oder Geräte in Verkehr bringen. Das BFE führt dafür Stichproben durch und folgt begründeten Hinweisen. Es kann gegebenenfalls energietechnische Überprüfungen anordnen, das Inverkehrbringen und Abgeben verbieten, den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung verfügen sowie die Massnahmen veröffentlichen.

Gemäss Artikel 28 Buchstabe a EnV wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anlagen und Geräte unrechtmässig in Verkehr bringt oder abgibt. Bei Vorsatz beträgt der Strafrahmen Haft oder Busse bis 40 000 CHF, bei Fahrlässigkeit 10 000 CHF (Art. 28 des Energiegesetz).

Messwesen

Das Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Juni 1977 (SR 941.20) wurde einer Totalrevision unterzogen. Sein Inhalt wurde in zwei neue Gesetze, das Messgesetz vom 17. Juni 2011 (BBl 2011 S. 4865 ff.) und das Bundesgesetz über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG; SR 941.27) aufgesplittet. [3]

Das Messgesetz enthält die Bestimmungen über die gesetzlichen Masseinheiten und ihre Verwendung, das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Messmitteln, die Mengenangabe für die Konsumenten und neu die gesetzliche Zeit der Schweiz. Zudem hält es die Aufgaben des Bundes und der Kantone im Bereich des Messwesens fest. Das Messgesetz ist allerdings noch nicht in Kraft getreten, womit heute für die oben aufgezählten Bereiche das Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Juni 1977 nach wie vor massgebend ist.

Das EIMG hingegen trat per 1. Januar 2012 in Kraft. Mit diesem Gesetz wird für das METAS, neu «Eidgenössisches Institut für Metrologie», eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Rechnung geschaffen und werden dessen Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt. Das Institut wird eine vom Bundesrat noch zu bestimmende Firma erhalten und im Handelsregister eingetragen. [4] Für die Anerkennung von Smart Metern als zugelassenes Messmittel ist auf eine entsprechende Revision der Messmittelverordnung zu warten, die vom METAS auf 2015 in Aussicht gestellt wird. [5]

Mehrwertsteuergesetz

Gemäss der Verordnung vom 12. Oktober 2011 (AS 2011, S. 4737) über eine weitere Teilinkraftsetzung des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (SR 641.20; MWSTG) tritt Artikel 78 Absatz 4 des MWSTG per 1. Januar 2012 in Kraft. Dies bedeutet, dass ab diesem Jahr jede mehrwertsteuerpflichtige Person das Recht hat, mittels eines begründeten Gesuchs von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV-MWST), die Durchführung einer Mehrwertsteuerkontrolle hinsichtlich der eigenen Unternehmung zu verlangen. Die Kontrolle ist innerhalb zweier Jahre durchzuführen.

Die Inkraftsetzung von Artikel 34 Absatz 3 MWST wurde in der erwähnten Verordnung nochmals verschoben. Dieser sieht vor, dass bei der ESTV-MWST beantragt werden kann, das Geschäftsjahr als Steuerperiode heranzuziehen.

Mehrwertsteuerverordnung

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201) wurde mit Erlass vom 12. Oktober 2011 geändert (AS 2011 S. 4739 f.). Neben drei hier weniger interessierenden Änderungen ist auf die Aufstockung des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums von 12 auf 14 Mitglieder hinzuweisen.

Das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (Art. 109 MWSTG; SR 641.20) ist eine ausserparlamentarische Kommission im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010). Es ist zusammengesetzt aus Mitgliedern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kantonen, Konsumentenschaft, Mehrwertsteuerpflichtigen, Bundesverwaltung sowie aus der Steuerpraxis und berät die Verwaltung hinsichtlich Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes sowie die darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Praxisfestlegungen der Verwaltung bezüglich der Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft.

Im Internet ist die Zusammensetzung der Kommission ersichtlich. In Anbetracht des Einsitzes eines Vertreters der Swissholding wäre ein Einsitz der netzgebundenen Industrien wohl nicht ein zu grosser Anspruch. Für die Elektrizitätsbranche in die Zukunft geblickt könnte analog ein neu zu schaffendes Konsultativgremium «Strom» auch eine Möglichkeit sein, zusammen mit dem BFE den zweiten Marktöffnungsschritt operativ zu bewerkstelligen.

CO_2-Verordnung

Die Änderungen der CO_2-Verordnung (SR 641.712; AS 2011 S. 1945 ff.) betreffen die Organisation der Rückverteilung des Ertrages an die Bevölkerung und die Wirtschaft. Die Auszahlung des Ertragsanteils an die Bevölkerung erfolgt über die Krankenversicherer. Diese erhalten das Geld bis 30. Juni (bisher 31. Mai). Personen, die nur einen Teil des Erhebungsjahres bei einem Versicherer versichert waren, erhalten neu nur einen Anteil pro rata temporis (Artikel 25 CO_2-Verordnung).

Die Versicherer werden neu mit 0.30 CHF je rückerstattungsberechtigte Person entschädigt (Artikel 25b CO_2-Verordnung; bisher Zinsgewinn zwischen Erhalt und Weiterleitung des Geldes). Die Ausschüttung des Ertragsanteils an die Wirtschaft erfolgt über die Ausgleichskassen in Verrechnung mit den Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber bis 30. Juni (bisher 31. Mai). Beiträge, die nicht verrechnet werden können, werden neu nur ab einer Höhe von 50 CHF ausbezahlt (Art. 26 CO_2-Verordnung).

Neu unterstützt das Bundesamt für Sozialversicherungen das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bei der Verteilung des Ertragsanteils an die Wirtschaft (Art. 29 Abs. 2bis CO_2-Verordnung). Die Vollzugsbehörden, insbesondere die Oberzolldirektion, das BAFU und das BFE, erhalten insgesamt 2 % (bisher 1,4 %) der Gesamteinnahmen, das heisst des Bruttoertrages, als Entschädigung für ihren Aufwand (Art. 30 CO_2-Verordnung).

Verzinsung direkte Bundessteuer

Gemäss Änderung des Anhangs der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 29. September 2011 (SR 642.124, AS 2011 S. 4545) betragen im Bereich der direkten Bundessteuer für das Jahr 2012 der Verzugs- und der Rückerstattungszins 3 % (Vorjahr 3,5 %) und der Vergütungszins für Vorauszahlungen 1 % (Vorjahr ebenfalls 1 %).

Link

Der erste Teil der vorliegenden Übersicht ist auf www.bulletin-online.ch unter «Themen», Unterrubrik «Recht» abrufbar.

Referenzen

[1] SR: Abkürzung für Systematische Sammlung des Bundesrechts – Sammlung der geltenden Bundeserlasse.
[2] AS: Abkürzung für Amtliche Sammlung des Bundesrechts – eine chronologische Sammlung des Bundesrechts.
[3] Botschaft zum Messwesen vom 27. Oktober 2010, BBl 2010 S. 8013 ff., insb. S. 8015 f..
[4] Botschaft zum Messwesen vom 27. Oktober 2010, BBl 2010 S. 8013 ff., insb. S. 8041 f..
[5] Bundesamt für Metrologie METAS: Smart Metering in der Schweiz – Analyse aus Sicht des Bundesamtes für Metrologie, 4. April 2011.

Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.
susanne.leber@strom.ch